

Geschäftsordnung für den Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe Oderland e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 11 Abs. 4 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Mit dieser Geschäftsordnung werden Inhalte der Regionalen Entwicklungsstrategie 2014-2020 für die LEADER-Region Oderland ergänzt und konkretisiert.

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben und beschlossen worden ist.

§ 2

Zustimmungsbedürftige Geschäftsvorgänge

Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsvorgänge bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vorstandes:

- (1) Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie die Veräußerung von wesentlichen Teilen des Anlagevermögens des Vereins.
- (2) Der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Verträgen über Erwerb oder Veräußerung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Knowhow oder verwandten Rechten.
- (3) Die Vornahme von Rechtsgeschäften ohne Dauerschuldverhältnisse über den Wert von EUR 2.000 hinaus.
- (4) Dauerschuldverhältnisse, die zu einer monatlichen Belastung von mehr als 250,00 EUR oder zu einer Jahresbelastung von mehr als 3.000,00 EUR führen, das gilt insbesondere für Miet-, Pacht- und Leasingverträge
- (5) Der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern.
- (6) Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen.
- (7) Die Inanspruchnahme oder Gewährung von Darlehen.
- (8) Die Gewährung von Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr, die über das übliche oder der finanziellen Lage des Vereins angemessene Maß hinausgehen.
- (9) Die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich.
- (10) Der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer.
- (11) Der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltssozietät für die laufende Rechtsberatung des Vereins bzw. die Änderung oder Beendigung einer derartigen Vereinbarung.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Vorstand beabsichtigt, sich satzungsgemäß mindestens fünfmal im Kalenderjahr zu einer Vorstandssitzung zusammenzufinden. Auf dieser Vorstandssitzung soll über wesentliche Geschäftsvorfälle des Vereins berichtet und eine gemeinsame strategische Planung der Vereinstätigkeit vorgenommen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss eine Entschuldigung vorgelegt werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, übernimmt die Leitung der Vorstandssitzung das von den anwesenden an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (6) Die Tagesordnung muss bis 14 Tage vor der Sitzung bei den Vorstandsmitgliedern eingegangen sein. Beschlussvorlagen gemäß Tagesordnung sind den Vorstandsmitgliedern vor der Sitzung zu übermitteln.
- (7) Beschlussvorlagen können als Tischvorlage zur Sitzung mit einfachem Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Dokumentation des Anteils WI-SO-Partner, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und Stimmenverhältnis WI-So Partner.
- (9) Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (10) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung entschieden. Danach gilt das Protokoll als angenommen.

§4

Beschlüsse

- (1) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nicht an Vertreter übertragen werden. Dies gilt nicht für geborene Vorstandsmitglieder.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend. Umlaufbeschlüsse via Internet sind zulässig aber nur dann gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zum gesetzten Termin auf die Beschlussvorlage schriftlich reagieren bzw. antworten.
- (3) Wird über zu fördernde Maßnahme oder über eine Projektauswahl oder Prioritäten entschieden/beschlossen, so müssen mindestens 50 % der anwesenden Vorstandsmitglieder den Wirtschafts- und Sozialbereich vertreten.

§5

Projektauswahlverfahren und Fristen

- (1) Der jeweils gültige Erlass der ELER-Verwaltungsbehörde zur Projektauswahl ist zu berücksichtigen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die direkt in ein Projekt involviert sind, nehmen nicht an dessen Abstimmung teil, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten.
- (3) Das Regionalmanagement darf an der Projektqualifizierung dann nicht mitwirken, wenn eine Befangenheit und damit eine Interessenkollision vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten.Für zu fördernde Maßnahmen sind die Projektauswahlkriterien (PAK) der Bewertungsmatrix verbindlich anzuwenden. Die Bewertungsmatrix ist Bestandteil der RES Oderland und kann nur von der Mitgliederversammlung am Ende einer Bewertungs- / Antragsfrist geändert werden.
- (4) Die PAK sind im Internet für jedermann zugänglich und nachzulesen. Darüber hinaus werden sie jedem potentiellen Antragsteller mitgeteilt und erläutert.
- (5) Ein Projekt gilt als ausgewählt, wenn nach der Bewertungsmatrix mindestens 50% der maximalen Gesamtpunktzahl erreicht wird.
- (6) Bei Punktgleichheit stehen die Projekte zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung (Handlungsfeldziel A der RES Oderland) vor den anderen Projekten. Besteht nach Berücksichtigung dieses Kriteriums immer noch Punktgleichheit, entscheiden die Anzahl der Arbeitsplätze (mehr Arbeitsplätze = höherer Priorität) und danach die beantragte Fördersumme (geringere Summe = höhere Priorität) über die Rangfolge.
- (7) Es gelten folgende Fristen (Stichtag) für die Abgabe der Maßnahmebeschreibungen durch die Projektträger - schriftlich bei einzelnen Vorstandsmitgliedern oder beim Regionalmanagement - als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand:

Für 2015: 30.05. des Jahres für Projekte, die 2015 bewilligt werden sollen.
Für 2016 ff.: 15.01. des Jahres für Projekte, die in den jeweiligen Jahren bewilligt werden sollen.
Darüber hinaus können weitere Stichtage vom Vorstand festgelegt werden.
- (8) Termine zur Einreichung der formgebundenen Anträge beim LELF legt der Vorstand fest.
- (9) Projekte können fortlaufend oder im Block votiert werden und bilden alle gemeinsam bis zum angegebenen Stichtag ein Projektpool. Dem steht das vom MIL zugewiesenen Fördermittelbudget für die LAG Oderland gegenüber. Die Wettbewerbsaufrufe mit Budgetfestlegung können nach einzelnen Handlungsfeldern erfolgen. Projekte aus dem Projektpool werden entsprechend der Bewertungen in einer Rangfolge geordnet und diese wird zum Fristablauf vom Vorstand beschlossen.
- (10) Projekte, die im Pool eingegangen sind und auf der Rangliste stehen, aber bis zum Fristablauf keinen Förderantrag beim LELF eingereicht haben oder einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, müssen für eine erneute Antragstellung nochmals das Projektauswahlverfahren durchlaufen.

§6

Transparenz und Informationspflicht

- (1) Kriterien der Projektauswahl und Fristen werden öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes zu den Projekten werden begründet und den Projektträgern mitgeteilt.
- (3) Im Mitgliederbereich der Internetseite der LAG Oderland können Projektdatenblätter, Projektbewertungen, Prioritätenlisten, Fristen und Beschlüsse nachgelesen werden.

§7

Gleichstellung

Der Vorstand der LAG Oderland ist bemüht, den gleichstellungsfördernden Ansatz zu verfolgen und strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern innerhalb des Vorstandes an.